

Gesellschaftsvertrag

der Pro LichtDruck gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Entwurf, Stand: März 2019

1. Firma; Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet Pro LichtDruck gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schaaflheim.

2. Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Schwerpunkte sind

- der Erhalt des Lichtdruckverfahren und anderer Techniken und Verfahren der grafischen Industriekultur,
- die Durchführung von Förderprogrammen in den Bereichen Kunst und Kultur
- die Unterstützung von Forschungsvorhaben.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die historische und technische Aufbereitung und Dokumentation der Techniken und des Verfahrens des Lichtdruckes für Publikationen,
- die Beantragung der Anerkennung des Lichtdruckes als Immaterielles Weltkulturerbe der UNESCO (Dringlichkeitsliste),
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wie z.B. Symposien und Ausstellungen,
- die Schaffung eines Netzwerkes Aktiver und Interessierter,
- die Vergabe von Stipendien,
- die Förderung von Lichtdruckproduktionen,
- Kooperationen mit anderen Forschungs- und Förderprogrammen,
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und technischer Entwicklung,
- Akquirierung von Spenden und Fördermitteln

2.4 Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.

2.5 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der

Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Stammkapital; Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro).

Es bestehen fünftausend Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 EUR, die wie folgt übernommen werden:

- a) Herr Ralph Pittich
zweitausendvierhundertneunundneunzig Geschäftsanteile (Nr. 1 – Nr. 2499)
- b) Frau Nicole Sauerwein-Pittich
zweitausendvierhundertneunundneunzig Geschäftsanteile (Nr. 2500 – Nr. 4998).
- c) Herr Holger Lübbe
zwei Geschäftsanteile (Nr. 4999 – Nr. 5000)

Die Einlagen sind in bar zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.

4. Geschäftsführung; Vertretung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

4.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

4.3 Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

4.4 Zu Geschäftsführern werden die beiden Gesellschafter Ralph Pittich und Nicole Sauerwein-Pittich bestellt. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4.5 Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung regeln.

4.6 Die Geschäftsführer haben quartalsweise eine Planung der Mittelverwendung gemeinsam zu erstellen.

Gelder werden von einem Geschäftsführer nicht überwiesen, ohne den jeweils anderen in Kenntnis zu setzen.

Alle über das Tagesgeschäft hinausgehenden Handlungen, wie z.B. der Erwerb von Beteiligungen oder Immobilien, die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss von langfristigen Miet- oder Pachtverträgen sind von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Die Gesellschafter können die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

4.7 Wird die Gesellschaft aufgelöst, so sind die jeweils zu diesem Zeitpunkt tätigen Geschäftsführer Liquidatoren.

5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Dauer der Gesellschaft und Verkauf von Geschäftsanteilen

6.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Jeder Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile verkaufen. Der Kaufpreis darf den Nennbetrag der Anteile nicht überschreiten. Über den beabsichtigten Verkauf der Geschäftsanteile sind die anderen Gesellschafter einen Monat vorher zu informieren. Die anderen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht.

7. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den

Verein für die Schwarze Kunst e.V.

Eintragung im Register des Amtsgerichtes Dresden, VR 6889

Finanzamt Dresden Nord, Steuernummer: 202 143 04962

der es für die in Ziff. 2. genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

8. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht

